

Stellungnahme zur „Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht“

Die qualitative, organisatorische und pädagogische Gestaltung des aktuellen Schuljahres stellt mit allen Auswirkungen der Corona-Pandemie und den bisherigen Erkenntnissen aus den Schulschließungen und den daraus entstandenen massiven Konsequenzen hinsichtlich Bildung und sozialer Teilhabe für Schüler*innen eine enorme Herausforderung für alle Beteiligten dar.

Insbesondere Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf konnten aufgrund ihres häuslichen Umfeldes und/oder ihrer komplexen Behinderung nur in Teilen oder gar nicht vom angebotenen Distanzunterricht profitieren. Von daher fordert der Verband Sonderpädagogik NRW nachdrücklich das Recht auf Bildung und Partizipation für alle Schüler*innen ein und begrüßt vor diesem Hintergrund die erstellte Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht. Mit dem Entwurf einer Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG wird zudem der Distanzunterricht als Ergänzung zum Präsenzunterricht in der herkömmlichen Form rechtlich verankert.

Alle Schulen in NRW sind nun aufgefordert, einen organisatorischen und pädagogischen Plan dahingehend zu entwickeln, wie Präsenz- und Distanzunterricht lernförderlich verknüpft werden kann. Diese abgestimmte, qualitativ abgesicherte und adhoc umsetzbare Planung muss insbesondere den Schüler*innen und deren Eltern Verlässlichkeit und Vorbereitet-Sein bieten, falls der angepasste Schulbetrieb durch Distanzphasen ergänzt oder ersetzt werden muss. Wichtigstes Ziel bleibt, allen Kindern und Jugendlichen, auch mit be-

sonderen Erschwernissen, sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen und/oder komplexen Behinderungen schulische Bildung, Erziehung, sonderpädagogische Unterstützung und Teilhabe zu gewährleisten.

Aus Sicht des Verbandes Sonderpädagogik NRW sind jedoch sowohl der Entwurf der Änderungsverordnung als auch die erstellte Handreichung in Teilen kritisch zu bewerten. Bei der Änderungsverordnung bedürfen u.a. folgende Ausführungen der Überarbeitung:

§ 2 (3) Bei der Gleichwertigkeit von Distanz- und Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden sehen wir große Probleme in der Umsetzung. Im häuslichen Umfeld kann diese Verordnung nur durch intensive Mitarbeit der Erziehungsberechtigten umgesetzt werden. Hier zeigt die bisherige Erfahrung, dass viele Eltern insbesondere von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und/oder herausforderndem Verhalten damit überfordert sind, ihre Kinder zum häuslichen Lernen zu bewegen oder gar anzuleiten. Auch aus pädagogisch-fachlicher Sicht ist eine einfache Übertragung des Stundenumfanges des Präsenzunterrichts auf das Distanzlernen für das einzelne Kind fragwürdig. Hinzu kommt, dass viele Familien nicht über die notwendige digitale Ausstattung verfügen, um Angebote des digitalen Lernens nutzen zu können.

§ 3 (6) Wünschenswert ist eine Ergänzung, dass Distanzunterricht auch in analogem Inhalt und Organisation stattfindet.

§ 4 Die Umsetzung des Rechts auf schulische Bildung während des Distanzunterrichts alleine in die Verantwortung der Eltern zu geben, erscheint aus Sicht des Verbandes höchst problematisch. Insbesondere bei den Schüler*innen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gibt es viele höchst belastete Erziehungsberechtigte, die der Erziehung ihrer Kinder z.T. nur mit Unterstützung der Jugendhilfe nachkommen können oder mit den behinderungsbedingten Verhaltensweisen ihrer Kinder völlig überfordert sind. Die neu und zusätzlich übertragene Verantwortung auf die Eltern zur Sicherung der Schulpflicht ihrer Kinder

im häuslichen Distanzlernen erscheint unter Aspekten der Bildungsgerechtigkeit höchst fragwürdig und absolut änderungsbedürftig.

§ 6 (1) Insbesondere Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und/oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten sind oftmals nicht in der Lage ohne intensive Unterstützung ihre Pflichten während des Distanzunterrichts zu erfüllen.

§ 6 (2) Wenn sich die Leistungsbewertung auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erstreckt, besteht die große Gefahr, indirekt die Eltern zu bewerten und damit die Bildungsungerechtigkeit im Hinblick auf benachteiligte und bildungsferne Elternhäuser zu verstärken. Hier wären konkrete Vorschläge für ein Lern- und Leistungsfeedback, das sich eng orientiert an den konkreten Lernangeboten des Distanzlernens notwendig, die eine kriteriale und individuelle Leistungsrückmeldung ermöglichen. Darüber hinaus müsste es Ausgleichs- und Unterstützungsregelungen für besonders vulnerable Kinder und Jugendliche geben.

In der Handreichung werden unter Punkt 5 nur allgemeine Aussagen zur sonderpädagogischen Unterstützung getroffen, die dringend konkretisiert werden müssten. Insbesondere der Hinweis auf den möglichen Einsatz von einzusetzenden Schulbegleitungen gemäß § 112 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII bedarf einer fachlichen Ausschärfung, da der alleinige Einsatz von Schulbegleitungen keine Bildungsteilhabe sichert.

Aus Sicht des Verbandes Sonderpädagogik NRW sind folgende Klärungs- und Handlungsbeispiele im Rahmen der sonderpädagogischen Unterstützung zu ergänzen:

- Berücksichtigung der behinderungsspezifischen Bedürfnisse der Schüler*innen bei der Festlegung der Anteile von Präsenz- und Distanzunterricht
- Förderschwerpunktspezifische Ausstattung / Materialien/ Geräte bereithalten und ggf. für den Distanzunterricht zur Verfügung stellen
- Sichten und Überarbeiten der schulinternen Curricula

- Unterrichtsprinzipien mit besonderer Förderschwerpunktbezogener/sonderpädagogischer Relevanz auf die „Eignung“ und Umsetzungsmöglichkeiten im Distanzunterricht in häuslichen Settings überprüfen und Lösungen finden
- Unterrichtsvorhaben mit möglicher Eignung für Präsenz- und Distanzunterricht erarbeiten
- Überarbeitung und Ergänzung der Lern- und Entwicklungspläne um relevante Aspekte für das Distanzlernen (Entwicklungsdiagnostik beim Lernen auf Distanz, Identifizierung von Ressourcen und Barrieren)
- Vereinbarungen zu dem Grundsatz: Beziehungsgestaltung tragfähig anlegen, Vertrauensbasis schaffen und erhalten
- Anbahnung von selbstregulativen Fähigkeiten im Präsenzunterricht fokussieren
- Verabredungen zur Strukturierung des Distanzlernens treffen und einüben
- Kontinuierliche Dokumentation in den Lern- und Entwicklungsplänen sichern
- Sicherstellen, dass Förderziele kontinuierlich Beachtung finden und fortgeführt werden
- Im Lern- und Entwicklungsplan identifizierte individuelle Lernbarrieren des Distanzlernens kompensieren oder Alternativen anbieten
- Lern- und Entwicklungsplanung fachlich und entwicklungsorientiert für die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzphasen ausrichten
- Formate und Kriterien für die Leistungsbewertung für die konkrete Unterrichtssituation vereinbaren
- Sichtung und Reflexion des schulischen Leistungskonzeptes
- Verantwortlichkeiten und Aufgabenprofile für multiprofessionelle Teams festlegen
- Absprachen zur Aufgabenverteilung treffen sowie Rollenklarheit und Verantwortlichkeiten sichern

Der Verband Sonderpädagogik NRW steht gerne als Gesprächspartner bereit, um im gemeinsamen Dialog und im Interesse der Schüler*innen Ergänzungen zu dem Bereich der sonderpädagogischen Unterstützung in den Handreichungen zu erarbeiten.

Im Namen des Landesvorstandes

Dr. René Schroeder

(Landesvorsitzender Verband Sonderpädagogik NRW)